*** **Im Prozeß des Romanschriftstellers Karl May** wider den Generalsekretär Lebius hat der Letztere gegen das neue Urteil des Königlichen Landgerichts Berlin die Einlegung der Revision beschlossen. Die Revision soll u. a. damit begründet werden, daß die Behauptungen über das Vorleben Karl Mays nicht zur Beweisaufnahme zugelassen wurden.

Aus: Dresdner Nachrichten, Dresden. 56. Jahrgang, Nr. 354, 22.12.1911, Seite 12.